

TIERSCHUTZLABEL

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2024 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
1.4 Begriffe	Vorgezogen zuvor Kapitel 1.4 und Redaktionelle Änderungen	5
1.3 Geltungsbereich	Ergänzung Diese Richtlinie regelt () sowie die Warenstromdokumentation in externen Lagerorten. Konkretisierung Sie gilt auch für die Warenstromtrennung in nachgelagerten Prozessen, wie beispielsweise das Zerlegen, Verpacken und den Zukauf von TSL-Ware der Einstiegs- und Premiumstufe in	7
	Schlachtunternehmen beziehungsweise in Schlacht- und Zerlegebetrieben. Die Zerlegung kann jedoch mit der Richtlinie Verarbeitung oder mit der Richtlinie Transport und Schlachtung geregelt werden um Doppelzertifizierungen zu vermieden. Entscheidend ist, an welchen Verarbeitungsschritt die Zerlegung angegliedert ist:	
	Schlacht- und Zerlegebetrieb Richtlinie Transport und Schlachtung	
	Zerlegebetrieb → Richtlinie Verarbeitung Zerlege- und → Richtlinie Verarbeitung Verarbeitungsbetrieb	
	Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb → Richtlinie Transport und Schlachtung UND → Richtlinie Verarbeitung	
2 Allgemeine Systemanforderungen	Neu Der Havarieplan und/oder das Krisenmanagementsystem beinhaltet Vorgaben über den Umgang mit im Schlachthof frischgeboren Tieren inklusive des Umgangs mit dem Muttertier,	9



TIERSCHUTZLABEL

Kapitel	Änderung	Seite
	wie zum Beispiel der Informations- und Entscheidungsweg und die Kommunikation mit der zuständigen Behörde.	
	Neu Ein Brandschutzkonzept liegt vor. Dieses berücksichtigt insbesondere den Umgang mit Tieren, die sich im Brandfall in Gefahr befinden. Hierzu zählen besonders die Tiere, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, wie zum Beispiel Tiere in	
2.3.2.4 Meldenflichten	Zutriebsgängen, Tiere in der Betäubungsfalle oder -anlage. Vorgezogen zuvor Kapitel 2.3	10
2.3 2.4 Meldepflichten	Ergänzung, Konkretisierung Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund und sowie der zuständigen Zertifizierungsstelle zu melden, wenn TSL-Ware in einem externen Lagerort gelagert wird. Weiterhin ist zu melden, wenn Zertifikate weiterer am Standort und/oder externen Lagerort geführten Standards, die welche die Qualität und Sicherheit bei der Lebensmittelproduktion gewährleisten, entzogen wurden, wie zum Beispiel IFS, IFS Logistics, QS eder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind- oder meldepflichtige mikrobielle Erreger, welche die TSL-Produkte betreffen, auf dem Betrieb und/oder externen Lagerort festgestellt wurden. Weiterhin sind Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen, wie zum Beispiel Umbauten, Neubauten, Störungsfälle, Brandfälle, oder wenn auf dem Betrieb und/oder externen Lagerort Sabotage oder Einbrüche geschehen sind. Ergänzung, Konkretisierung Jeder Produktionsstandort führt eine aktuelle Sortimentsliste der TSL-Produkte, die im Betrieb zerlegt, verpackt, gelagert und/oder vermarktet gehandelt werden. Diese Liste (->	
	Mitgeltende Unterlage (MU) 11.16) ist zweimal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. (Stichtage: 2. Januar und 1. Juli) Der Übermittlungszeitraum fällt jeweils auf die Kalenderwochen 1 und 2 sowie die Kalenderwochen 27 und 28. Sollte es bis zu den jeweiligen Stichtagen zu keiner Änderung der vorherigen Meldung der TSL-Sortimentsliste gekommen sein, ist eine kurze Rückmeldung diesbezüglich ausreichend. Außerdem werden die Tierbezogenen Kriterien (TBK) gemäß Vorgaben vom Kapitel 10 gemeldet. Die Meldung erfolgt per E-Mail an die Adresse schlachtung@tierschutzlabel.info.	

Version: 2024 Gültig ab: 01.01.2024

ültig ab: 01.01.2024 Seite 2 von 6



TIERSCHUTZLABEL

Kapitel	Änderung	Seite
3.1 Herkunftssicherung	Konkretisierung Es ist nachvollziehbar dokumentiert, dass jeder Tierhalter und Lieferant (beispielsweise bei Zukauf von TSL-Ware) über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt. In allen Produktionsstandorten ist ein nachvollziehbares System zur lückenlosen Herkunftssicherung der TSL-Tiere, gegebenenfalls der zugekauften TSL-Ware, zu etablieren. Um die Konformität der Tiere beziehungsweise der zugekauften Ware mit den Anforderungen dieser Richtlinie nachzuweisen, liegt das aktuelle Konformitätszertifikat des jeweiligen Lieferanten vor.	13
	Ergänzung In allen Produktionsstandorten und externen Lagerorten ist ein nachvollziehbares System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es ist jederzeit möglich, alle im Betrieb vorhandenen Artikel zu identifizieren, welche für die Zusammensetzung von Waren der Einstiegs- und/oder Premiumstufe benötigt werden.	
3.2 Warenstromtrennung	Ergänzung An In jedem Produktionsstandort und externen Lagerort, wie zum Beispiel während der Unterbringung der Tiere im Wartebereich, der Schlachtung, der Zerlegung, der Lagerung, der Kühlung, des Sortierens, des Transports der Ware werden TSL-Tiere beziehungsweise TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Tieren beziehungsweise TSL-Ware getrennt. (). Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware wird im gesamten Produktionsstandort und externen Lagerort und auf allen Prozessstufen gewährleistet	13
3.2 Warenstromtrennung	Anpassung, Konkretisierung Als Trennung im Sinne dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung. Produktionsstandorte, welche die Chargen mittels Zeitregime trennen, reinigen alle zur Bearbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-VerarbeitungWare für die Zerlegung sorgfältig oder regeln dies über eine absteigende Wertigkeit in der Produktionsreihenfolge (TSL-Ware vor konventioneller Ware) oder regeln dies über die Produktionsreihenfolge, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem TSL-ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungs- oder Produktionsprotokollen zu dokumentieren.	13
	Neu Für TSL-Ware der Einstiegsstufe darf nur Fleisch der Einstiegsstufe- und/oder der Premiumstufe verwendet werden. K.O.	



TIERSCHUTZLABEL

Kapitel	Änderung	Seite
3.2 Warenstromtrennung	Neu Für TSL-Ware der Premiumstufe darf nur Fleisch der Premiumstufe verwendet werden. K.O.	13
3.3 Wareneingangs- und Warenausgangs- kontrolle	Kapitelumbenennung zuvor "Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle" und Redaktionelle Änderung Neu	14
	Die Berechnung des Warenstroms ist anhand der Lieferscheine/Warenbegleitenddokumente des Warenein- und ausgangs plausibel und kann für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen nachvollzogen werden.	
3.4 Warenstromdokument ation von externen Lagerorten	Neues Kapitel	15
3.5 Freigabe zur Auslobung von Werbe- und Verpackungsmateriali en sowie Etiketten	Verschiebung zuvor unter Kapitel 3.4, Redaktionelle Änderung und Kapitelumbenennung zuvor "Auslobung Neu Der MLN kann die Verpflichtung des Freigabenprozesses an ein in der Vermarktungskette nachgelagertes Unternehmen weiterreichen. Eine Unterlizenzierung ausgehend vom MLN schließt der Markenlizenzvertrag allerdings auf allen Stufen aus. Nachgelagerte Unternehmen schließen mit dem Deutschen Tierschutzbund selbst einen Teilnahme-/Business-to-Business-Vertrag (B2B-Vertrag) ab. Das Muster eines solchen Teilnahme-/B2B-Vertrags liegt dem Markenlizenzvertrag des MLN bei.	16
3.5 Freigabe zur Auslobung von Werbe- und Verpackungsmateriali en sowie Etiketten	Neu Die Freigabe erfolgt als PDF-Freigabedokument per E-Mail durch den Deutschen Tierschutzbund. Beides ist im jeweiligen Produktionsbetrieb vorliegend. Im Audit erfolgt die Prüfung anhand des Abgleichs zwischen Layoutgestaltung und offiziellem PDF-Freigabedokument, inklusive begleitender E- Mail. Es ist in jedem Fall bei mindestens einer Layoutprüfung das Freigabedokument mit einer Originalverpackung abzugleichen. Im Erstaudit sind immer alle Layoutfreigaben zu kontrollieren. Bei Folgeaudits sind alle seit dem vorherigen Audit neu hinzugekommenen oder geänderten Layoutfreigaben zu überprüfen. Sollten nicht ausreichend neue, beziehungsweise geänderte Layouts hinzugekommen sein, ist dennoch eine Stichprobe von insgesamt drei zufälligen, bereits geprüften Layoutfreigaben durchzuführen.	16
4.2 Transport von Rindern und Schweinen zum Schlachtunternehmen	Änderung, Ergänzung Beim Transport vom Schweinen ist die Einstreumenge entsprechend der Außentemperatur anzupassen (bei kaltem Wetter ist die Einstreumenge zu erhöhen): soll die Temperatur im Laderaum nicht unter 10 °C liegen. Dafür wird beispielsweise der Boden des Transporters mit ausreichend Einstreu bedeckt und der Öffnungszustand der Ladeklappen wird sinnvoll gesteuert, beispielsweise durch Schließen auf der windigen Seite und teilweises Öffnen auf der gegenüberliegenden Seite.	19



TIERSCHUTZLABEL

Kapitel	Änderung	Seite
7.1 Wartebereich und die Beförderung zur Betäubung für Geflügel	Neu Die Zeit zwischen das Abstellen des mit Tieren beladenen Transportbehältern im Wartebereich und dem Beginn der Zuführung der Tiere zur Betäubung wird dokumentiert.	23
7.2 Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine	Ergänzt Gemäß TierSchlV sind Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen. Für Rinder wird Raufutter angeboten. Die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen.	25
7.2.1 Wartebereich und Zutrieb für Rinder	Konkretisiert Das Platzangebot in der Wartebucht beträgt mindestens 3 2,5 m² je adultem Rind Tier bei einem Körpergewicht von ≤ 550 kg. Für schwerere Tiere ist das Platzangebot entsprechend zu erhöhen. Für nicht ausgewachsene Tiere (≤ 325 kg Körpergewicht) stehen mindestens 2 m² pro Tier zur Verfügung. Bei Aufstallung über vier Stunden wird zusätzlicher Platz für alle Tiere (TSL- und Nicht-TSL-Tiere) angeboten. Bei Neubauten ist das höhere Platzangebot pro Tier einzuplanen.	26
7.2.2 Wartebereich und Zutrieb für Schweine	Konkretisiert Das Platzangebot in der Wartebucht beträgt für TSL-Tiere bei einem Körpergewicht von ≤120 kg mindestens 0,8 m² pro Tier. Für schwerere Tiere und Sauen stehen mindestens 1,5 m² pro Tier zur Verfügung. Für Nicht-TSL-Tiere stehen mindestens 0,6 m² bei einem Körpergewicht von ≤120 kg pro Tier zur Verfügung. Bei Wartezeit über vier Stunden und/oder bei Anzeichen von Hitzestress, ist der Platz mindestens auf die TSL-Vorgaben für alle Tiere je nach Gewichtsklasse entsprechend zu erhöhen. Bei Neubauten sind die aktuellen TSL-Vorgaben für alle Tiere einzuhalten.	27
	Für jeweils zwölf Tiere ist mindestens eine funktionstüchtige Tränke vorhanden. Neu Empfehlung: Für eine ausreichend Wasserversorgung wird eine Durchflussgeschwindigkeit von 1,5 Liter Wasser pro Minute empfohlen.	
9.1 Entblutung von Geflügel	Verschärfung Korrekturmaßnahmen werden spätestens eingeleitet, wenn die Zahl unzureichend ausgebluteter Tiere den Wert von 0,5 % überschreitet (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung). K.O.	34



TIERSCHUTZLABEL

Kapitel	Änderung	Seite
10.1 Tierbezogene Kriterien bei Geflügel	Anpassung Fußballenveränderungen: pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen gemäß der Ausführungshinweise zur TierSchutzNutztV und der vom Deutschen Tierschutzbund geschulten Methodik oder der QS-Methodik beurteilt. Dabei werden mindestens 100 Füßen für die Auswertung der Fußballen zufällig ausgewählt. Bei Masthühnern darf der Grenzwert von 20 % mit tiefgehenden Läsionen nicht überschritten werden. Änderung Unterhautvereiterungänderung Gestrichen Kontaktdermatitis Brust:	37
10.2 Tierbezogene Kriterien bei Rindern	Neu Trächtigkeit (Dokumentation der Scheitel-Steißlänge, gegebenenfalls Angabe Trächtigkeitsstadium)	38